

Satzung des Hochheimer Ski- und Tennisvereins 1967 e.V.

nach dem Stand vom 20. Februar 1997

(Eintragung Amtsgericht Hochheim VR)

§ 1 Name und Sitz

Der am 11. Juli 1967 gegründete Verein führt den Namen **Hochheimer Ski- und Tennisverein 1967 e.V.**.

Er wurde am 08. Januar 1967 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hochheim am Main eingetragen und hat seinen Sitz in Hochheim am Main.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Hochheimer Ski- und Tennisverein 1967 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein hat insbesondere den Zweck
 - a) im Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von politischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Sport zu pflegen,
 - b) die Kameradschaft und Freundschaft unter den Mitgliedern zu fördern und
 - c) die Jugendarbeit in allen Abteilungen zu pflegen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder (aktiv und passiv)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
- (4) Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landes-sportbundes Hessen e.V. Für jugendliche Mitglieder von 14-18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen, beruflichen, politischen oder religiösen Gründen unzulässig ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Tod
- (2) der Austritt, der nur schriftlich zulässig ist, kann nur zum 30. September erfolgen und muss spätestens am 15. September bei dem Vorstand eingehen.
- (3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge bis 30. Juni in Verzug ist,
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt
- (4) durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2).
- (5) Über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand, wobei dem Betroffenen ein Beschwerderecht gemäß § 10.2 gegeben ist.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche, fördernde Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

- (2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen, soweit die entsprechenden Umlagen entrichtet werden.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied bis zum 30. April mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
- (2) den Verein in seinen sportlichen, sozialen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- (3) den Anordnungen des Vorstandes bzw. seiner ehrenamtlichen tätigen Mitglieder unbedingt Folge zu leisten,
- (4) die Beiträge pünktlich zu zahlen und
- (5) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Hauptversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Hauptversammlung erhoben werden.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bis spätestens 31. März eines jeden Jahres mittels Bankeinzugsverfahren abgebucht. Änderungen der Mitgliedschaft (aktiv in passiv oder umgekehrt) müssen spätestens am 01. Februar dem Vorstand vorliegen.

§ 10 Strafen

- (1) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße

- (2) Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrat Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke oder Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhören des Ältestenrates). Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft mit der Verpflichtung, alle in seiner Verwahrung befindlichen, vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen- fördernden- und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt und soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen müssen durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einer Abteilung verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
- (4) In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 4 Ziff. 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wah-

len erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Hauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

- (5) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Hauptversammlung zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
- (6) Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls zu unterschreiben haben.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand (geschäftsführend) wird von der ordentlichen Hauptversammlung wie folgt gewählt:

In den geraden Jahren werden gewählt:

1. Vorsitzender und 2. Stellvertretender Vorsitzender (Sport)

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

1. Stellvertretender Vorsitzender (Organisation) und 3. Stellvertretender Vorsitzender (Finanzen)

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen zu werden braucht.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu Zwecken der Pflege des Sportes sowie zur Verwirklichung der sozialen und gesellschaftlichen Bestrebungen des Vereins zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen

vorab genehmigt sein. Ausgaben, die voran nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentlichen und außerordentlichen aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

- (3) Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammengekommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wählt für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Mitglieder hinzu (Mitglieder des erweiterten Vorstandes). Auf Antrag können durch die Hauptversammlung die Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch Wahl bestätigt oder abgerufen werden.
- (5) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (7) Der Vorstand führt bei seinem Schriftwechsel und in allen Veröffentlichungen den vollen Vereinsnamen.
- (8) Der Vorstand kann vorübergehend neue Abteilungen einrichten.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:

- Abteilungsleiter Tennis
- Abteilungsleiter Wintersport
- Leiter Tennisjugend
- Leiter Vereinsheim
- Leiter Technik
- Leiter Veranstaltung
- Leiter Schriftführung
- Leiter Mitglieder
- Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- Leiter für besondere Aufgaben

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- Die Unterstützung des Vorstandes durch Beratung und Information an die Mitglieder
- Die Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung

Der erweiterte Vorstand kann grundsätzlich zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand monatlich tagen.

§ 15 Abteilungsversammlungen

Der Verein hat folgende Abteilungen:

Tennis und Wintersport.

Die Abteilungsleiter können innerhalb ihres Funktionsbereiches finanzielle Entscheidungen im Rahmen des vorgegebenen Budgets und in Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied treffen. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und ebenso der Hauptversammlung.

Abteilungsversammlungen können grundsätzlich jederzeit durchgeführt werden. Die Abteilungsversammlungen haben die eigenen Angelegenheiten zu regeln und Wünsche und Anträge zur Hauptversammlung zu beschließen. Den Vorsitz führt der jeweilige Abteilungsleiter oder das zuständige Vorstandsmitglied.

§ 16 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 4 Mitgliedern, die alle 2 Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 3 Jahre Mitglieder des Vereins sind und kein Vorstandsamt bekleiden,
 - b) Ehrenmitglied
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (4) Der Ältestenrat ist Schiedsgericht und kann von allen Mitgliedern angerufen werden, sofern die Zuständigkeit eines anderen Organes nicht gegeben ist. Ihm obliegt die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Er ist vor der Entscheidung des Vorstandes über den Antrag auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes zu hören. Ferner ist er berechtigt, Ehrungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 17 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Hauptversammlungen gewählt werden, obliegt die Prüfung der Kassenführung, die mindestens einmal im Geschäftsjahr zu folgen hat.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand oder die Abteilungsleiter können für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende der Ausschüsse sind Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter. Der Vorsitz des jeweiligen Ausschusses kann auch einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 19 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied durch eine Hauptversammlung möglich. Für den Beschluss ist Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Hauptversammlung ausgesprochen werden.

- (2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
- (3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung werden vom Vorstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit.

Sie sind spätestens 6 Wochen vorher einzureichen. Wird diese Frist versäumt, werden sie erst nach der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern und deren Gästen gegenüber in keiner Weise für aus dem Sportbetrieb oder anderen Veranstaltungen entstehenden Körper- oder Sachschäden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Hauptversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Gesamtvereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübung gemeinnützig zu verwenden hat.